

**Ordnung  
über Studieninhalte und Prüfungen  
des Promotionsstudiengangs  
„Prozesse fachdidaktischer  
Strukturierung in Schulpraxis und  
Lehrerbildung (Profas – Didaktische  
Rekonstruktion)“ der Carl von  
Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 23.04.2010**

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 17.3.2010 gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 NHG i.d.F. der Neubekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 – VORIS 22210) die folgende Ordnung über Studieninhalte und Prüfungen des Promotionsstudiengangs "Prozesse fachdidaktischer Strukturierung in Schulpraxis und Lehrerbildung (Profas – Didaktische Rekonstruktion)" beschlossen. Die nachfolgende Ordnung ist vom Präsidium gem. den § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 06.04.2010 genehmigt worden.

**Inhalt**

Präambel

- § 1 Zweck und Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Modularisierung und Modulprüfungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 8 Bewertung der Prüfungen
- § 9 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 10 Ungültigkeit von Modulprüfungen
- § 11 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 12 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 13 Zertifikat über den Promotionsstudiengang und Verleihung des Hochschulgrades
- § 14 Abschluss des Promotionsstudiengangs
- § 15 Promotionsverfahren
- § 16 Inkrafttreten

Anlage 1 Studienplan

Anlage 2 Zertifikat über die absolvierten Module des Studiengangs Profas – Didaktische Rekonstruktion

**Präambel**

Der fächerübergreifende Promotionsstudiengang „Profas – Didaktische Rekonstruktion“ hat das Ziel, Absolventinnen und Absolventen lehramtsbezogener Studiengänge (Abschlüsse Master of Education, Staatsexamen) aus unterschiedlichen Fachdisziplinen forschungsorientiert und praxisrelevant auf hohem internationalem Niveau weiterzuqualifizieren. Das Studienprogramm soll sie auf fachübergreifende Vernetzungen in den Feldern Forschung, Lehrerbildung und Schulpraxis vorbereiten. Die Absolventinnen und Absolventen sollen im Studiengang fachliche, fachdidaktische und überfachliche Kompetenzen aufbauen, die sie in ihrem späteren Berufsleben verantwortungsvoll nutzen, um Lehrerbildung und Schulpraxis weiterzuentwickeln. Der Promotionsstudiengang soll es insbesondere Frauen ermöglichen, eine Laufbahn in der Wissenschaft oder in der Bildungsadministration einzuschlagen. Die Grundsätze „Guter wissenschaftlicher Praxis“ werden von allen Beteiligten anerkannt.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der zugehörigen „Ordnung über besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen“ Ziele, Modulhalte, Verlauf und Abschluss für den Promotionsstudiengang „Profas – Didaktische Rekonstruktion“ sowie das Prüfungsverfahren und die Modulprüfungen.

(2) Für das Verfahren der Promotion gelten die für die jeweiligen Promotionsverfahren der Promotionsstudierenden einschlägigen Promotionsordnungen.

**§ 2**

**Studienziele**

(1) Ziel des Promotionsstudiums, das die Arbeiten zur Dissertation begleitet, ist die vertiefende Ausbildung von qualifizierten Personen in den Wissensgebieten und den Methoden der fachdidaktischen Forschung und der Bildungsforschung. Grundlagen der Studienziele bilden die Empfehlung der Kultusministerkonferenz (Qualifikationsrahmen) vom 21.04.2005 und die Leitlinien und Kriterien für Promotionsstudiengänge des Landes Niedersachsen vom 03.07.2008.

(2) Der Studiengang „Profas – Didaktische Rekonstruktion“ bietet daher Qualifikationsmöglichkeiten zur Vertiefung von Wissen und zur Entwicklung von Kompetenzen in den jeweiligen Fachdidaktiken, in der Bildungsforschung allgemein und in den jeweiligen Fächern. Die Studierenden sollen durch die begleitenden Module und die Betreuung befähigt werden, eigenständig Forschungsdefizite zu identifizieren, wissenschaftliche Fragestellungen im Bereich der Lehrerbildung und der Schulpraxis im

Kontext des aktuellen Forschungsstandes zu formulieren, Projekte auf dem Niveau internationaler Forschung zu konzipieren, durchzuführen und die Ergebnisse ihrer Forschungen national wie international zu präsentieren. Sie sollen dabei die relevanten Hypothesen und Theorien ihres Faches anzuwenden und zu erweitern lernen. Zudem soll ihre Fähigkeit zur kritischen Analyse, Entwicklung und Synthese neuer wissenschaftlicher Konzepte und Vorstellungen gefördert werden. Die fachübergreifende Ausrichtung der Module soll gewährleisten, dass die Studierenden ihr wissenschaftliches Handeln in die gesamtgesellschaftliche Entwicklung im Bildungssektor und darüber hinaus einordnen können. Alle Elemente des Studiengangs sollen so ausgerichtet werden, dass sie die frühe wissenschaftliche Selbständigkeit der Promovierenden, die eine kritische Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung einschließt, auf höchstem Niveau unterstützen.

Die Promovierenden sollen Sicherheit in der Diskussion wissenschaftlicher Themen mit Fachkolleginnen und -kollegen, aber auch mit Fachfremden erlangen. Strukturiertes hypothesengeleitetes Denken, Kommunikations- und Führungskompetenz sowie die Fähigkeit, in internationalen Teams effektiv zu arbeiten, bilden die Basis für einen Erfolg im Beruf. Die Internationalität der wissenschaftlichen Gemeinschaft erfordert die aktive Beherrschung zumindest einer Fremdsprache (in der Regel Englisch), um den internationalen Austausch innerhalb des Studiengangs und nach außen zu ermöglichen.

### § 3

#### Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt bis zum Abschluss sechs Semester (drei Studienjahre). Der Studiengang hat gemäß der Leitlinien und Kriterien für Promotionsstudiengänge des Landes Niedersachsen vom 03.07.2008 einen Gesamtumfang von 36 Kreditpunkten (vgl. § 20).

(2) Die Anlage des Studienprogramms ermöglicht zum einen die enge Anbindung der Doktorandinnen und Doktoranden an die beteiligten Arbeitsgruppen und deren Forschungs- und Lehrprofile. Zum anderen werden der domänenübergreifende Austausch innerhalb des Programms und die Vernetzung mit nationalen und internationalen Einrichtungen der Forschung und Lehrerbildung sichergestellt. Das Modulangebot zielt gemäß den Leitlinien und Kriterien für Promotionsstudiengänge des Landes Niedersachsen vom 12.03.2009 drei Bereiche an:

- a) Die fachdidaktische, bildungswissenschaftliche und überfachliche Weiterqualifikation durch die Belegung von Methodenseminaren, spezifischen Vorlesungen und fachdidaktischen Seminaren (ggf. mit Rückgriff auf Veranstaltungen aus Masterstudiengängen) und regelmäßigen Kolloquien. Hierzu

werden insbesondere Expertinnen und Experten aus den verschiedenen Phasen der Lehrerbildung sowie nationale und internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den relevanten Forschungsbereichen einbezogen.

- b) Die Entwicklung der wissenschaftlichen oder anderweitigen (u. a. die Bildungsadministration und den Schulsektor betreffenden) Karriere und die kritische Reflexion des eigenen Forschungshandelns durch begleitende Seminare zur Profilierung der Doktorandinnen und Doktoranden und zur Netzwerkbildung sowie durch Workshops mit externer nationaler und internationaler Beteiligung.
- c) Die Ausbildung kommunikativer Kompetenz im fachlichen Kontext, die sowohl innerfachlich als auch interdisziplinär bzw. fachübergreifend ausgerichtet ist; durch regelmäßige Workshops (national und international), den Besuch nationaler und internationaler Tagungen, auf denen eigene Forschungsergebnisse präsentiert werden, sowie die Anleitung zum frühen Publizieren je nach Fachkultur.

Die Veranstaltungsformen und Inhalte regelt der Studienplan (s. Anlage 1).

(3) In den Bereichen b) und c) sollen zusätzlich die Angebote des Programms OIWiN der Stabsstelle für Personal- und Organisationsentwicklung für den Oldenburger wissenschaftlichen Nachwuchses intensiv genutzt werden. Die Module zur nachhaltigen Karriereplanung u. a. im wissenschaftlichen Sektor unterstützen die Ziele des Studiengangs, wissenschaftliche Kompetenz in der beruflichen Praxis umzusetzen.

### § 4

#### Modularisierung und Modulprüfungen

(1) Der Studiengang, der die Arbeiten zur Dissertation begleitet, ist in Form von Modulen strukturiert. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(2) In den Modulprüfungen im Promotionsstudiengang belegen die Doktorandin oder der Doktorand die erworbene zusätzliche Qualifikation, die über die vorzulegende Dissertation hinausgeht. Die Anforderungen in den Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den aktuellen Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis in Schule, Lehrerbildung, Bildungsadministration oder Forschung. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Doktorandin oder der Doktorand die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen systematischen fachdidaktischen und bildungswis-

senschaftlichen Kompetenzen erworben hat, einen fundierten Überblick über das aktuelle Forschungsfeld entwickelt hat und in der Lage ist, Forschungsergebnisse erfolgreich auf die Praxis anzuwenden und eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten.

(3) Die möglichen Prüfungsformen sind in Anlage 1 aufgelistet; sie werden zu Beginn des jeweiligen Semesters in Absprache mit den Doktorandinnen und Doktoranden festgelegt und in den Modulbeschreibungen mitgeteilt.

(4) Ein Modul kann von den immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden des Studiengangs „ProfaS – Didaktische Rekonstruktion“ belegt werden. Wer ein Modul belegt hat, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.

(5) Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt und sollen spätestens zum Ende des Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul angeboten wurde.

(6) Die Fakultät stellt in Kooperation mit dem Didaktischen Zentrum durch das Lehrangebot sicher, dass die Modulprüfungen abgelegt werden können.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderung oder wegen der Betreuung eines im eigenen Haushalt lebenden Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Modulprüfungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(8) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als ‚nicht bestanden‘.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Lehrenden des Studiengangs ein gesonderter Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe und zwei Mitglieder der Doktorandengruppe des Promotionsstudienganges an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden von den Sprechern des Studiengangs vorgeschlagen und von den Fakultätsräten gewählt. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden vom Prüfungsausschuss

aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt. Der Vorsitz muss von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und der vorliegenden Ordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unterstützt, das auch die Prüfungsakten führt.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, darunter zwei Mitglieder aus der Professorengruppe anwesend sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(5) Es gilt im Übrigen die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Oldenburg. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden Niederschriften geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in den Niederschriften festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss weist die Doktorandinnen und Doktoranden in geeigneter Weise schriftlich auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(9) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der vorliegenden Ordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

## **§ 6 Prüfende**

- (1) Die Modulprüfungen werden durch Lehrende des Promotionsprogramms ProfaS abgenommen, die in dem betreffenden Modul zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Prüfenden in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.
- (2) Für die Prüfenden gilt § 5 Abs. 8 entsprechend.
- (3) Die Modulprüfung eines Moduls soll von den Lehrenden dieses Moduls abgenommen werden, die gem. Abs. 1 zur Prüfung berechtigt sind.
- (4) Die Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

## **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in vergleichbaren Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen oder nichteuropäischen Bildungsraum werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung der Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen (Kooperationsverträge, Hochschulpartnerschaften) bleiben unberührt.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.
- (4) Eine Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 kann maximal in einem Umfang von 18 Kreditpunkten (KP) erfolgen.
- (5) Zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die Kreditpunkte – soweit die Kreditpunktsysteme vergleichbar sind – bei der Anrechnung als „bestanden“ übernommen.

## **§ 8 Bewertung der Prüfungen**

- (1) Modulprüfungen werden nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Bewertung ist innerhalb von sechs Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das zuständige Prüfungsamt weiterzuleiten. Bei Überschreitung dieser Frist mahnt der Prüfungsausschussvorsitzende die Prüferin bzw. den Prüfer, die Bewertung vorzunehmen.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit ‚nicht bestanden‘, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe
  - a) zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
  - b) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (3) Die Bewertung der Dissertation erfolgt nach den jeweils einschlägigen Promotionsordnungen der Fakultäten, bei denen die Promotionsstudierenden zur Promotion zugelassen sind.

## **§ 9 Wiederholung von Modulprüfungen**

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird die dritte Prüfungsleistung mit ‚nicht bestanden‘ bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine Wiederholungsprüfung findet vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer als Einzelprüfung statt.
- (3) Wenn die vorgeschriebenen Module bzw. Kreditpunkte nicht vor Abgabe der Dissertation erreicht wurden, hat dies keinen Einfluss auf den Ablauf der Promotion nach der Promotionsordnung der jeweiligen Fakultät. Allerdings wird dann kein Zertifikat für die durch den Promotionsstudiengang erworbenen erweiterten Qualifikationen ausgestellt. In jedem Fall sollten die Beratungen des Programms OIWiN (vgl. § 9 Abs. 3) zur spezifischen Karriereplanung herangezogen werden.

## **§ 10 Ungültigkeit von Modulprüfungen**

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Mitteilung der Prüfungsleistung an das Prüfungsamt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für ‚nicht bestanden‘ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Doktoranden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

### § 11

#### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der oder dem Doktoranden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfungsbefugten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### § 12

#### Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen Prüfungsentscheidungen, denen eine Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfungsausschuss leitet den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden und zwar insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,

5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der oder des Studierenden eine Gutachterin oder einen Gutachter. Der oder dem Studierenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss die Fehlerhaftigkeit der Bewertung feststellt, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende, erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Widerspruchsbegründung entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der ablehnende Bescheid schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

### § 13

#### Zertifikat über den Promotionsstudiengang, Verleihung des Hochschulgrades

(1) Über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen und den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudienganges stellt die für den Promotionsstudiengang zuständige Fakultät I neben der Promotionsurkunde ein Zertifikat aus. Der Studiengang ist abgeschlossen, wenn die Kriterien aus § 20 erfüllt sind.

(2) Die Verleihung des Hochschulgrades eines Doktors (insbesondere der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat) oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) richtet sich nach erfolgreicher abschließender Bewertung der Promotion durch den zuständigen Promotionsausschuss der betreffenden Fakultäten der Universität Oldenburg.

(3) Das Zertifikat für die durch den Promotionsstudiengang erworbenen erweiterten Qualifikationen wird in der Regel zusammen mit der Promotionsurkunde ausgehändigt. Als Datum wird in der Regel der Tag angegeben, an dem die Disputation erfolgt ist.

(4) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges stellt das Prüfungsamt auf Antrag eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. deren Bewertung enthält.

#### **§ 14**

##### **Abschluss der Promotionsstudiengänge**

Der Promotionsstudiengang ist abgeschlossen, wenn Module erfolgreich absolviert worden sind, die mindestens einen Umfang von 36 Kreditpunkten haben, eventuelle Auflagen des Zulassungsausschusses erfüllt sind und mit Einreichen der Dissertation bei der jeweils zuständigen Fakultät eingereicht worden ist. Es wird vom Prüfungsamt ein Zertifikat (s. Anlage 2) über die absolvierten Module ausgestellt.

#### **§ 15**

##### **Promotionsverfahren**

Das Promotionsverfahren wird nach den Bestimmungen der Promotionsordnungen derjenigen Fakultäten durchgeführt, bei der die Doktorandin oder der Doktorand zugelassen ist.

#### **§ 16**

##### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Die Ordnung ist in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität bekannt zu machen.

**Anlage 1: Studienplan**

zu § 3 Abs. 2

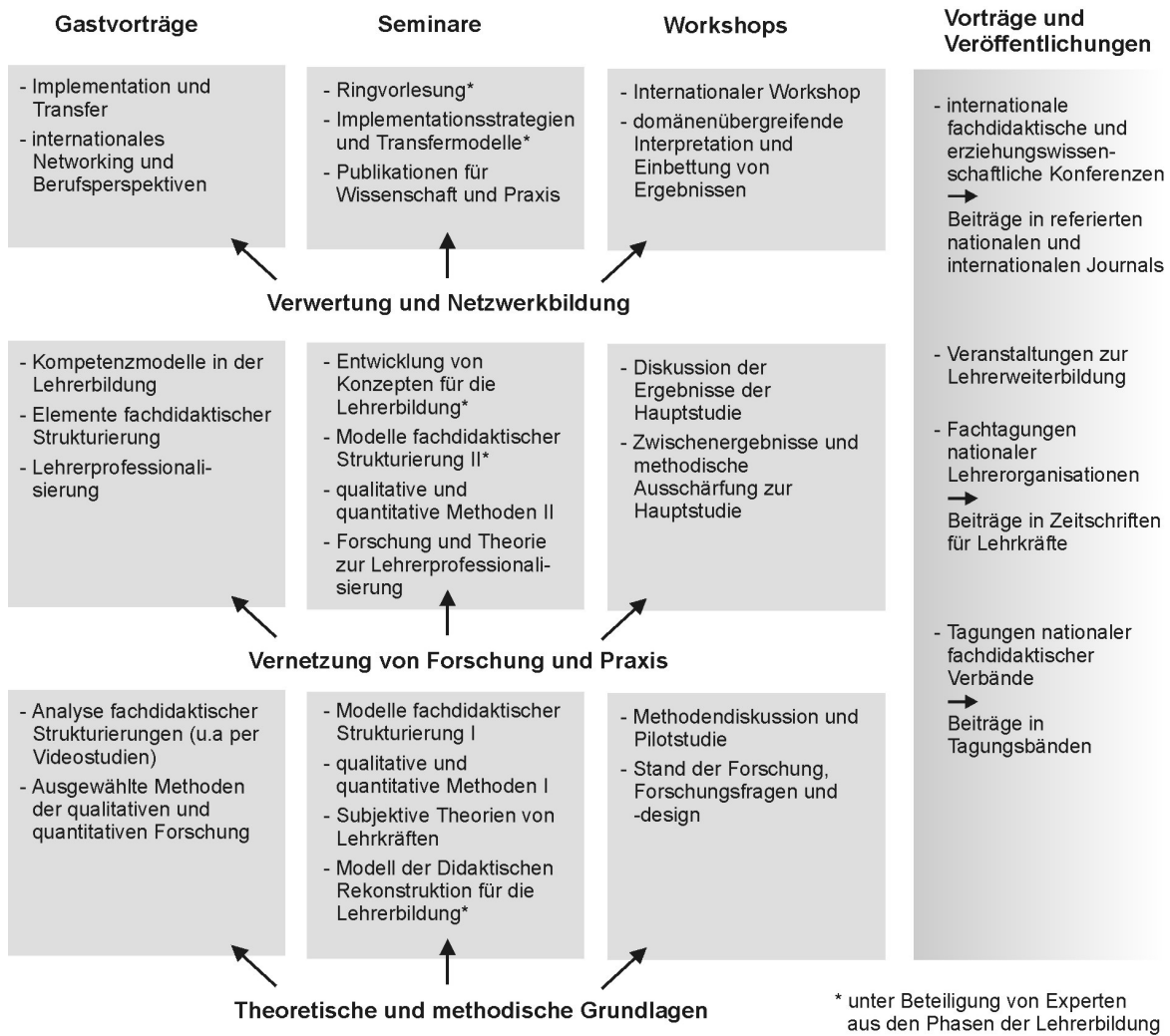
**Modulangebot des Studiengangs "ProfaS - Didaktische Rekonstruktion"**

	<b>Prüfungsform je Semester</b>	<b>Kreditpunkte (KP)</b>
1. und 2. Semester, Themenfeld: <b>Einführung in die Theorie und die Forschungsmethoden zur fachdidaktischen Strukturierung</b>		
<b>Seminare mit aktiver Teilnahme zu den Themen:</b>		
Modell der Didaktischen Rekonstruktion für Schulpraxis und Lehrerbildung; Modelle der fachdidaktischen Strukturierung in unterschiedlichen Domänen (3 KP)	Mündlicher Bericht und/oder Protokoll und/oder mündliche Prüfung	3 (Wahlpflicht)
Subjektive Überzeugungen von Lehrerinnen und Lehrern; Methoden zur Untersuchung von Subjektiven Überzeugungen und Prozessen der fach- didaktischen Strukturierung (3 KP)		
<b>Kompetenzbereiche:</b> Kenntnisse über die Anwendung von fachdidakti- schen und bildungswissenschaftlichen Theorien; Kenntnis des internationa- len Forschungsstands; Kenntnisse über empirische und analytische For- schungsmethoden		
<b>Workshops mit aktiver Teilnahme:</b>		
(Je Semester ein) Workshop (3 KP) zur Entwicklung der Forschungsfragen der jeweiligen Dissertation, zum Untersuchungsdesign und zu den Ergebnis- sen von Pilotstudien; Planung von Konferenzbeiträgen und von Publikationen	Vortrag über den Stand des eigenen Dissertationsvorha- bens	6 (Pflicht)
<b>Kompetenzbereiche:</b> Anwendung fachdidaktischer Theorien; Entwicklung eines eigenen Forschungsplans; Fähigkeit zur begründeten Auswahl von empirischen und analytischen Erhebungsmethoden; Diskussion von For- schungsentwürfen anderer und Präsentation eigener Forschungsentwürfe; Konzeption einer Publikationsstrategie		
<b>Gastvorträge und Kolloquien mit aktiver Teilnahme zu den Themen:</b>		
Ergebnisse von Studien, die real umgesetzte fachdidaktische Strukturie- rungen z.B. per Videostudie auf ihre Elemente, Prozesse und Lernwirk- samkeit hin untersucht haben (3 KP)	Mündlicher Bericht und/oder Protokoll und/oder mündliche Prüfung	3 (Wahlpflicht)
Qualitative und quantitative Methoden zur Untersuchung von subjektiven Überzeugungen von Lehrkräften, zur Analyse von Prozessen fachdidakti- scher Strukturierungen, ihrer Elemente, Dynamiken und Lernwirksamkeit (3 KP)		
<b>Kompetenzbereiche:</b> Kritische Rezeption von Forschungsansätzen und Forschungsmethoden sowie kritische Auseinandersetzung mit Forschungs- ergebnissen; Präsentation des und kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Forschungsentwurf; domänenübergreifendes Denken und Per- spektivenwechsel		
3. und 4. Semester, Themenfeld: <b>Kompetenzmodelle in der Lehrerbildung und Vernetzung von For- schung und Praxis</b>		

<b>Seminare mit aktiver Teilnahme zu den Themen:</b>		
Methoden und Ergebnisse der Forschung zur Lehrerprofessionalisierung; Modelle der fachdidaktischen Strukturierung in den verschiedenen Phasen der Lehrerbildung (3 KP)	Mündlicher Bericht und/oder Protokoll und/oder mündliche Prüfung	3 (Wahlpflicht)
Methoden zur Untersuchung von Subjektiven Überzeugungen und Prozessen der fachdidaktischen Strukturierung in den Phasen der Lehrerbildung; Entwicklung von Konzepten für die Lehrbildung im Spannungsfeld von Theorie und Praxis (3 KP)		
<b>Kompetenzbereiche:</b> Kenntnisse über die Anwendung von Theorien zur Lehrerbildung; Kenntnisse über Prozesse im Bildungssystem und der Bildungsadministration; fokussierte Kenntnis und kritische Bewertung des internationalen Forschungsstands zur Lehrerprofessionalisierung; Methodenkompetenz		
<b>Workshops mit aktiver Teilnahme:</b>		
(Je Semester ein) Workshop (3 KP) zur methodischen Ausschärfung der Hauptstudien und zur Diskussion der Ergebnisse der Hauptstudien sowie zur Publikation von Ergebnisse in nationalen und internationalen Journals und zur Präsentation auf (inter-)nationalen Tagungen	Vortrag über den Stand des eigenen Dissertationsvorhabens	6 (Pflicht)
<b>Kompetenzbereiche:</b> Anwendung fachdidaktischer Theorien; Kompetenz zum Einsatz von quantitativen und qualitativen Erhebungs- und Auswertemethoden; Entwicklung von Forschungsdesigns; Diskussion von Forschungsdesigns anderer und Präsentation des eigenen Forschungsdesigns; Umsetzung einer Publikationsstrategie; domänenübergreifendes Denken		
<b>Gastvorträge und Kolloquien mit aktiver Teilnahme zu den Themen:</b>		
Konzepte zur Lehrerprofessionalisierung und ihre Umsetzung in der Bildungspraxis (3 KP)	Mündlicher Bericht und/oder Protokoll und/oder mündliche Prüfung	3 (Wahlpflicht)
Modelle der Kompetenz und der Kompetenzentwicklung in der Lehrerbildung (3 KP)		
Elemente und Prozesse der fachdidaktischen Strukturierung im Vergleich der Domänen (3 KP)		
<b>Kompetenzbereiche:</b> Kritische Rezeption von Forschungsansätzen und Forschungsmethoden sowie kritische Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen; Präsentation des und kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Forschungsdesign; domänenübergreifendes Denken und Perspektivenwechsel		
5. und 6. Semester, Themenfeld: <b>Domänenübergreifende Verwertung der empirischen Ergebnisse und ihre Bedeutung in Netzwerken</b>		
<b>Seminare mit aktiver Teilnahme zu den Themen:</b>		
Implementationsstrategien und Transfermodelle im Feld der Lehrerbildung (3 KP)	Mündlicher Bericht und/oder Protokoll und/oder mündliche Prüfung	3 (Wahlpflicht)
Publizieren für Wissenschaft und Praxis von Lehrerbildung und Schule (3 KP)		
<b>Kompetenzbereiche:</b> Kenntnisse über und Anwendung von Theorien zur Implementation von Innovationen im Bildungssystem und zum Bildungstransfer; Transfer von domänenspezifischen und domänenübergreifenden Wissen in adressatenspezifischen Medien		
<b>Ringvorlesung</b>	Vorstellung des Dissertationsprojekts	3 (Pflicht)
Interdisziplinäre Ringvorlesung zu den Ergebnissen der Studien für Teilnehmer aus Wissenschaft, Lehrerbildung und Schulpraxis		
<b>Kompetenzbereich:</b> Adressatenspezifischer Transfer von domänenspezifischen und domänenübergreifenden Wissen		



<b>Workshop mit aktiver Teilnahme:</b>		
Internationaler Workshop zur domänenübergreifenden Interpretation und Einordnung der Ergebnisse der Dissertationsstudien; Planung von Verwertungsstrategien der eigenen Forschungsergebnisse; Diskussion der Forschungsergebnisse mit international ausgewiesenen Fachdidaktikern und Lehr-Lern-Forschern	Vortrag über den Stand des eigenen Dissertationsvorhabens	3 (Pflicht)
Kompetenzbereiche: Anwendung domänenübergreifender fachdidaktischer und bildungswissenschaftlicher Theorien; Bewertung und Einordnung von Forschungsergebnissen; Praxisrelevanz von Forschungsergebnissen; Diskussion von Forschungsergebnissen mit internationalen Fachkollegen; Umsetzung einer Publikations- und Verwertungsstrategie; domänenübergreifendes Denken		
<b>Gastvorträge mit Kolloquium mit aktiver Teilnahme zu den Themen:</b>		
Implementation und Transfer von Ergebnissen der fachdidaktischen Lehr-Lern-Forschung für die Lehrerbildung (3 KP)	Mündlicher Bericht und/oder Protokoll und/oder mündliche Prüfung	3 (Wahlpflicht)
Internationales Networking und Berufsperspektiven in Wissenschaft, Lehrerbildung und Schule (3 KP)		
<b>Kompetenzbereiche:</b> Kritische Rezeption von Forschungsansätzen und Modellen des Wissens- und Bildungstransfers; Beurteilung von Berufsperspektiven im Bildungssektor; Strukturen des Networkings und domänenübergreifendes Networking; domänenübergreifendes Denken und Perspektivenwechsel		
		18 KP Wahlpflicht + 18 KP Pflicht



Inhaltliche Struktur des Studienplans – Übersicht

Zusätzlich zu den Modulen des Studiengangs sollen die Angebote des Programms OIWiN der Stabsstelle PE/OE für Personal- und Organisationsentwicklung für den Oldenburger wissenschaftlichen Nachwuchses intensiv genutzt werden. Die Module zur nachhaltigen Karriereplanung u. a. im wissenschaftlichen Sektor unterstützen die Ziele des Studiengangs, wissenschaftliche Kompetenz in der beruflichen Praxis umzusetzen. Die Lehrenden informieren die Doktoranden und Doktorandinnen über die spezifischen Angebote von OIWiN ([www.pe-oe.uni-oldenburg.de/31067.html](http://www.pe-oe.uni-oldenburg.de/31067.html)) und regen sie zur Nutzung an.

**Anlage 2: Zertifikat**

**Zertifikat über das Promotionsstudium  
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
Zertifikat**

Frau/Herr .....

geboren am ..... in .....

hat den Promotionsstudiengang „ProfaS – Didaktische Rekonstruktion“ an der  
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erfolgreich abgeschlossen.

Das Studienprogramm umfasste 36 Kreditpunkte.

Folgende Module wurden dabei belegt:

Modul	Kreditpunkte
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Oldenburg, den .....

\_\_\_\_\_  
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses